

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 938
Urteil Nr. 27/96 vom 18. April 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 7 § 1, 54, 85 und 86 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles», erhoben von der «Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique» und von P. Boulange.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, E. Cereixe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue d'Auderghem 26, und P. Boulange, wohnhaft in 5002 Saint-Servais, rue des Dominicains 36, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 7 § 1, 54, 85 und 86 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung der Artikel 7, 54, 61 § 2, 63, 69, 85 und 86 derselben Rechtsnorm.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 20. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 27. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter L. François gesetzmäßig verhindert ist und der Richter P. Martens ihn als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996

- erschienen

. RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört, wobei RÄin D. Wagner erklärte, sich der Hinterlegung eines Schriftsatzes für die Regierung der Französischen Gemeinschaft zu widersetzen, und zwar mit der Begründung, daß der Hof in seiner Terminfestsetzungsanordnung für die Verhandlung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung keine Frist für die Übermittlung schriftlicher Bemerkungen an die Kanzlei - wie in seiner Verfahrensrichtlinie vorgesehen - festgelegt habe, und RA R. Witmeur einen « Schriftsatz im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung » hinterlegt hat,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets, gegen die sich die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet, beziehen sich auf das Verfahren zur Gründung von « hautes écoles » durch Zusammenschluß.

Artikel 7 § 1 bestimmt, daß über den Zusammenschluß ein Gutachten von den repräsentativen Personalorganisationen erstellt werden muß.

Artikel 54 organisiert die Untersuchung des Vorschlags zum Zusammenschluß in « hautes écoles » durch einen mittels der Artikel 85 und 86 errichteten Verhandlungsausschuß.

Artikel 85 beauftragt den im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 genannten Unterrichts- und Ausbildungsrat mit der Errichtung dieses Verhandlungsausschusses.

Artikel 86 bestimmt dessen Zusammensetzung; ein Vertreter jeder interprofessionellen Gewerkschaft gehört dazu.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Zulässigkeit

A.1. Die erste klagende Partei sei eine Gewerkschaft, die keine Rechtspersönlichkeit habe, da sie eine faktische Vereinigung sei. Der Hof habe den faktischen Vereinen, die in Angelegenheiten aufträten, für die sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt seien, die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage erforderliche Prozeßfähigkeit zuerkannt (Urteil Nr. 10/96).

Da die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den öffentlichen Behörden bezögen, wie auch auf die Teilnahme der repräsentativen Organisationen an der Abfassung von Regeln, die Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 beträfen, müsse die erste klagende Partei einer Person gleichgestellt werden, die berechtigt sei, vor dem Hof zu klagen, und weise sie das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

Der zweite Kläger sei Generalsekretär der « Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique ». Er habe von Amts wegen die Fähigkeit und das Interesse, um seine Klage einzureichen.

Einzigter Klagegrund

A.2.1. Der Klagegrund werde abgeleitet von der Verletzung des Artikels 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie es durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeändert worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Zuständigkeit des Föderalstaates verletzen.

A.2.2. Artikel 7 des Dekrets organisiere die Beratung hinsichtlich des pädagogischen und soziokulturellen

Projekts. Dieses Projekt enthalte Angelegenheiten, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals abziele. Die Durchführung dieses Projekts unterliege nämlich einer Kontrolle und könne Gegenstand von Sanktionen sein. Deshalb könnten die Beratung und die Verhandlung über diese Angelegenheiten kraft Artikel 87 § 5 des Gesetzes vom 8. August 1980 nur durch den Föderalstaat geregelt werden.

A.2.3. Artikel 54 des angefochtenen Dekrets, der die Prüfung des Vorschlags zum Zusammenschluß zu « hautes écoles » durch einen Verhandlungsausschuß organisiere, und Artikel 63, der die Prüfung des Fusionsvorschlags durch denselben Ausschuß organisiere, sowie die Artikel 85 und 86 desselben Dekrets, die diesen Ausschuß errichten und dessen Zusammensetzung bestimmen würden, würden ebenfalls zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 gehören und somit die Zuständigkeiten des Föderalstaates verletzen.

A.2.4. Artikel 61 § 2 des angefochtenen Dekrets regele die Beratung hinsichtlich der Fusionsvorschläge der « hautes écoles ». Diese Beratung müsse innerhalb des sozialen Rates und des pädagogischen Rates stattfinden. Der Fusionsvorschlag enthalte aber Angelegenheiten, auf die das o.a. Gesetz vom 19. Dezember 1974 abziele. Die Bestimmung des Dekrets verletze deshalb die Zuständigkeiten des Föderalstaates.

A.2.5. Artikel 69 des Dekrets ermächtige den Organisationsträger der « hautes écoles », Beratungsorgane zu gründen. Insofern diese Organe Zuständigkeiten ausüben könnten, die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 und der königliche Erlaß vom 28. September 1984 dem Beratungsausschuß vorbehalten würden, verletze das Dekret der Französischen Gemeinschaft die Zuständigkeiten des Föderalstaates.

In Hinsicht auf den Nachteil

A.3. Einige der angefochtenen Bestimmungen, vor allem jene, die sich auf das Gründungsverfahren für « hautes écoles » durch Zusammenschluß (Artikel 7 § 1, 54, 85 und 86) bezögen, würden lange, ehe über die Nichtigkeitsklage entschieden worden sei, definitiv in Kraft getreten sein.

Die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften in Gewerkschaftsangelegenheiten verweigere den klagenden Parteien die Ausübung ihrer Vorrechte und füge ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zu. Als Folge davon würden die Personalmitglieder, die durch die klagenden Parteien vertreten würden und deren Interessen von ihnen verteidigt würden, definitiv auf die Garantien der Verhandlung und der Beratung verzichten müssen.

Antwort der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft habe bei der Verhandlung die Zulässigkeit der Klage bestritten; subsidiär habe sie das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils und weiter subsidiär die Begründetheit des Klagegrunds bestritten.

- B -

In Hinsicht auf den « Schriftsatz, eingereicht im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung »

B.1. Der « Schriftsatz » der Regierung der Französischen Gemeinschaft « im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung », gegen dessen Einreichung die klagenden Parteien sich bei der Verhandlung gewehrt haben, kann nur als eine Sitzungsnotiz angesehen werden.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.3. Die klagenden Parteien beantragen am letzten Tag des Termins die einstweilige Aufhebung der Bestimmungen des Dekrets, von denen der größte Teil schon anwendbar ist und die

sich auf das Gründungsverfahren für « hautes écoles » beziehen. Sie behaupten, daß diese Bestimmungen « lange, ehe über diese Nichtigkeitsklage entschieden worden sein wird, definitiv in Kraft getreten sein werden ». Sie fügen dem hinzu: « Die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften in Gewerkschaftsangelegenheiten verweigert den klagenden Parteien die Ausübung ihrer Vorrechte und fügt ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zu. Es wird nämlich nicht möglich sein, die Verhandlungs- und Beratungsverfahren bezüglich der erfolgten Zusammenschlüsse wiederzueröffnen, und folglich werden die Kläger definitiv auf ihre Vorrechte hinsichtlich der Gründung von ' hautes écoles ' durch Zusammenschluß verzichten müssen ». Dasselbe würde, als Folge davon, für die Personalmitglieder gelten, die von den klagenden Parteien vertreten werden.

B.4. Der Hof stellt fest, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Gewerkschaftsberatung organisieren. Diese Bestimmungen, insbesondere Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 5. August 1995, schreiben nämlich vor, daß der Vorschlag eines pädagogischen Projekts hinsichtlich des Zusammenschlusses von « hautes écoles » vor allem den repräsentativen Organisationen der Personalmitglieder zur Beratung vorgelegt werden muß. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, in welcher Hinsicht die vom Dekret vorgesehene Beratung ihnen zum Nachteil gereicht.

B.5. Weil die Klageschrift, in der sie die einstweilige Aufhebung verlangen, keine Angaben enthält, aus denen hervorgeht, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen zu einem schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil gereichen kann, erfüllen die klagenden Parteien nicht die zweite in Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Bedingung. Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß deshalb abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior